



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesjugendamt

Referat Kinder und Jugend

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die
Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt

**Anrechnung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten als
Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes
Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**

1. Erl. MS vom 23.8.2013- AZ: 51301/8
2. Vfg. 27.08.2013 AZ: 601.4.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Verfügung habe ich über den o.a. Erlass informiert.

Um Missverständnissen vorzubeugen, weise ich darauf hin, dass:

- Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) die zweijährige Fachschule Sozialpädagogik nach bestandener Abschlussprüfung beendet haben und in einer Kindertageseinrichtung ein einjähriges Berufspraktikum durchführen sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten im einjährigen Berufspraktikum, die bereits eine Prüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) bestanden haben,

als geeignete Hilfskräfte auf den Personalschlüssel anzurechnen sind. Das gilt nur, wenn der Träger dies ausdrücklich bei Ihnen beantragt. Die Zulassung ist dann zu erteilen.

Halle, 26. November 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
601.4.3 - 1

Bearbeitet von:
Frau Mieth

Ines.Mieth@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1664

Fax: (0345) 514-1612

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Selbstverständlich ist es wie bisher auch zulässig, dass Träger zusätzlich Hilfskräfte beschäftigen, ohne dass eine Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgen soll.

Auch diese Personen muss der Träger gemäß § 47 S.1Nr.1, 2 SGB VIII anzeigen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass alle Hilfskräfte die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII nachzuweisen haben. Beim Einsatz von Hilfskräften ist bezogen auf den Personalschlüssel, das Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften sicherzustellen.

Ich bitte Sie, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Träger von Kindertageseinrichtungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Grämatke